

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
§ 6 Wahlausschreibung	§ 6 Wahlausschreibung	
Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal SpardaAktuell der Sparda-Bank Hessen eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke jeweils mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bekannt.	Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal SpardaAktuell auf der Internetseite der Sparda-Bank Hessen eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke jeweils mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertretern bekannt.	Umstellung auf digitale Kommunikation mit schnellerem und aktuellerem Zugriff
§ 7 Wahlvorschläge des Wahlausschusses	§ 7 Weitere Wahlvorschläge des Wahlausschusses	
(2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten: ... (b) Vor- und Zunamen, Anschrift und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen. ...	(2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten: ... (b) Vor- und Zunamen, Anschrift und Mitgliedsnummer sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen. ...	Anpassung an die Satzung der Sparda-Bank Hessen eG
§ 10 Wahlbekanntmachung	§ 10 Wahlbekanntmachung	
...	...	

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
<p>(3) Der Wahlausschuss bestimmt die Abgabefrist der Rücksendeumschläge (Abschluss der Wahl).</p> <p>...</p>	<p>(3) Der Wahlausschuss bestimmt die Abgabefrist der Rücksendeumschläge den Abschluss der Stimmabgabe (Abschluss der Wahl) sowie die Art der Stimmabgabe (Briefwahl, Onlinewahl); eine Kombination beider Arten der Stimmabgabe ist möglich.</p> <p>...</p>	<p>Die Ergänzung begründet die Zuständigkeit des Wahlausschusses, darüber zu entscheiden, welches „Wahlverfahren“ (Art der Stimmabgabe) zur Anwendung kommt: Ausschließliche Briefwahl, ausschließliche Onlinewahl oder eine Kombination beider Verfahren. Dabei kann der Wahlausschuss auch einzelne Voraussetzungen festlegen</p> <p>Anpassung der Formulierung an die Musterwahlordnung des Verbandes</p>
<p>§ 11 Wahldurchführung</p>	<p>§ 11 Wahldurchführung</p>	
<p>(1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.</p> <p>Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§10 Abs. 1) aufzuführen.</p> <p>(2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass jedem wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen zugesandt werden.</p>	<p>(1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Gemäß § 26 e Abs. 1 der Satzung findet die Wahl der Vertreter sowie der Ersatzvertreter geheim, mittels papierhaften und/ oder elektronischen Stimmzettels statt.</p> <p>Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§10 Abs. 1) aufzuführen.</p> <p>(2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.</p> <p>(3) Es ist sicherzustellen, dass jedem wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen zugesandt werden.</p>	<p>§ 26 e Absatz 1 der Satzung enthält bereits die allgemeinen Wahlgrundsätze. Insofern ist es ausreichend, hier lediglich nochmals die beiden „Formen“ der geheimen Wahl zu benennen.</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
<p>(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach beiliegendem Merkblatt.</p> <p>(5) Die eingehenden Rücksendeumschläge sind bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Termin ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu nehmen.</p> <p>(6) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</p> <p>(7) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</p> <p>(8) Fehlt in dem Rücksendeumschlag die „Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe“ oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.</p>	<p>(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach beiliegendem Merkblatt.</p> <p>(5) Die eingehenden Rücksendeumschläge sind bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Termin ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu nehmen.</p> <p>(2) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</p> <p>(3) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt markiert jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</p> <p>(8) Fehlt in dem Rücksendeumschlag die „Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe“ oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.</p>	<p>Rein sprachliche Anpassung wegen der Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe.</p> <p>Da § 11 in seiner neuen Fassung allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe enthält, wird der 8. Absatz, der sich nur auf die Briefwahl bezieht, hier gestrichen und in § 11 a eingefügt.</p>
	<p>§ 11 a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p>	
	<p>(1) Hat der Wahlausschuss als Art der Stimmabgabe die Briefwahl bestimmt, so gelten hierfür die nachstehenden Absätze.</p>	<p>neu</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>(2) Die in Abs. 3 aufgeführten Wahlunterlagen sind jedem Wahlberechtigten unaufgefordert nach der Wahlbekanntmachung (§ 10) auszuhandigen oder zu übersenden.</p> <p>(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Stimmzettel und einem Wahlumschlag, b) einer vorgedruckten, von dem Mitglied bzw. einem der in § 26 d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter abzugebenden Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde sowie c) einem Wahlbrief (Rücksendeumschlag), der die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, und auf welchem der Name und die Anschrift des Mitglieds vermerkt werden können. <p>(4) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied bzw. einer der in § 26 d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und nur diesen in den dazugehörigen Wahlumschlag verschließt; 	<p>Änderung des § 9 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 10 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und</p> <p>c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 10 Abs. 3 vorliegt. Fehlt die in Buchstabe b) genannte Erklärung oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig. Im Übrigen gilt § 11.</p> <p>(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 3) öffnet der Wahlausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe. Im Übrigen gilt § 12.</p> <p>(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.</p>	<p>Änderung des § 9 Abs. 3 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p> <p>Änderung des § 10 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p> <p>Änderung des § 9 Abs.3 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p> <p>Änderung des § 12 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	§ 11 b Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)	
	<p>(1) Hat der Wahlausschuss als Art der Stimmabgabe die Online-Vertreterwahl bestimmt, so gelten hierfür die nachstehenden Absätze sowie die Regelungen der §§ 11 c und 11 d.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden jedem Mitglied - vorbehaltlich Satz 4 - unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Onlinewahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.</p> <p>Sofern der Wahlausschuss dies bestimmt und gemäß § 9 bekanntgemacht hat, kann auf gesonderten Antrag ein Mitglied anstelle der Onlinewahl auch mittels Briefwahl an der Vertreterwahl teilnehmen; in diesem Fall gilt § 11 entsprechend. Den Wahlberechtigten wird die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt.</p> <p>(3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung</p>	<p>neu</p> <p>Anpassung an die Musterwahlordnung</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung nach Abs. 2 Satz 2.</p> <p>(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 11a.</p> <p>(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen von den nach § 12 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitgliedern unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können.</p> <p>Sofern Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 4 mittels Briefwahl an der Wahl teilgenommen haben, erfolgt, nach dem Öffnen der Wahlbriefe gemäß § 11a Abs. 5, zunächst ein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis der elektronischen Wahl. Bei bereits erfolgter elektronischer Wahl</p>	<p>Änderung des § 11 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11a der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe erfolgt die Stimmauszählung gemäß § 11.</p> <p>Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden die elektronisch und die per Briefwahl abgegebenen Stimmen addiert.</p>	<p>Änderung des § 12 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p>
	<p>§ 11 c Anforderungen an die Onlinewahl/ das Online-Wahlprodukt</p>	
	<p>(1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43 a Abs. 4 Satz 1 Genossenschaftsgesetz müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass</p> <p>a) jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;</p> <p>b) die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge der Stimmeingangs ausgeschlossen ist;</p> <p>c) keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutz-</p>	<p>neu</p> <p>Anpassung an die Musterwahlordnung</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>ten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Stimmverhalten möglich sind und</p> <p>d) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.</p> <p>Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.</p> <p>(2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass</p> <p>a) im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;</p> <p>b) das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;</p> <p>c) die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass</p>	

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmabgabe zum Mitglied möglich ist;</p> <p>d) die Übermittlung der Stimmdaten Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und</p> <p>e) bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdaten gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdaten möglich ist.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Onlinewahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.</p>	
	<p>§ 11 d Störung der Onlinewahl</p>	
	<p>(1) Störungen der Onlinewahl werden wie folgt behandelt:</p>	<p>neu</p> <p>Anpassung an die Musterwahlordnung</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

~~Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.~~

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	<p>a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdatei behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden;</p> <p>b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.</p> <p>(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 12 Abs. 4 zu vermerken.</p>	<p>Änderung des § 13 Abs. 4 der Musterwahlordnung des Verbandes in §12 Abs. 4 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung</p>	
<p>(1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>(1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser</p>	<p>Die Ergänzung Abs. 1 ermöglicht nunmehr ein Inkrafttreten der Wahlordnung auch zu einem anderen Termin als der der Beschlussfassung</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Meine Bank. Macht Freude!

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
<p>(2) Die Wahlordnung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.</p> <p>Diese Wahlordnung wurde beschlossen</p> <p>(...)</p> <p>.... zugestimmt.</p>	<p>Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Wahlordnung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen und auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsicht bereitzustellen. Darüber hinaus haben die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.</p>	<p>Im Übrigen erfolgt durch die Ergänzungen eine Angleichung an das „Wording“ der BVR-Muster-Wahlordnung (Listenwahl)</p>

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.